

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und  
Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
21 – P 1120 – 028 – 24113/14

München, 3. Juli 2014  
Durchwahl: 089 2306-2517  
Telefax: 089 2306-2802  
Name: Hr. Enzmann

**Vollzug der Urlaubsverordnung - Abgeltung von krankheitsbedingt vor  
Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genomme-  
nen Erholungsurlaubs**

hier: Entstehung des Abgeltungsanspruchs bei Beendigung des Beamten-  
verhältnisses durch Tod (EuGH-Urteil vom 12. Juni 2014, C-118/13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 12. Juni 2014 (C-118/13) hat der Europäische Gerichtshof  
(EuGH) entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäi-  
schen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte  
Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) dahin auszulegen ist,  
dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entge-

Dienstgebäude München  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail  
poststelle@stmlfh.bayern.de  
Internet  
www.stmlfh.bayern.de

gensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet.

An der bisherigen Rechtsauffassung für den Beamtenbereich, die sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts orientierte, wonach der höchstpersönliche Urlaubsanspruch im Falle des Todes einer oder eines Beschäftigten während des bestehenden Arbeitsverhältnisses untergeht und sich nicht in einen Abgeltungsanspruch umwandelt, wird im Lichte der aktuellen Entscheidung des EuGH nicht festgehalten.

Nach den Regelungen der am 1. August 2014 in Kraft tretenden Änderung der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) ist Beamtinnen und Beamten bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Urlaub abzugelten, wenn die vorherige Einbringung auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen in der Urlaubsverordnung wird die Urlaubsabgeltung im Beamtenbereich nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen im staatlichen Bereich bereits seit April 2013 im Vorgriff auf die Rechtsänderungen vollzogen.

Die Bestimmungen der Vorgriffsregelung sowie der ab 1. August 2014 geltenden Urlaubsverordnung stellen hinsichtlich der Entstehung eines Abgeltungsanspruchs nicht auf die Art der Beendigung des Beamtenverhältnisses ab, weshalb sie auch im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch den Tod einer Beamtin oder eines Beamten uneingeschränkt Anwendung finden können.

Das aktuelle Urteil des EuGH ist ausweislich der Begründung im Lichte der bisherigen Entscheidungen zu diesem Thema zu betrachten. Damit entsteht ein Abgeltungsanspruch bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, wie auch in allen anderen Fällen der Beendigung, nur dann, wenn die vorherige Einbringung des Urlaubs auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war. Durch die Bezugnahme auf die bisherige Rechtspre-

chung des Gerichtshofs wird auch klargestellt, dass sich der Schutzbereich hinsichtlich des Umfangs des Erholungsurlaubs lediglich auf den nach der Arbeitszeitrichtlinie garantierten Mindesturlaub von vier Wochen im Jahr bezieht.

Im Fall einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod ist damit bei der Prüfung und Ermittlung ggfs. bestehender Ansprüche auf Abgeltung von Erholungsurlaub in gleicher Weise zu verfahren, wie in allen anderen Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Feststellung eines Abgeltungsanspruchs ist antragsunabhängig von Amts wegen durchzuführen, wenn der Todesfall ab dem 1. August 2014 (Inkrafttreten der Änderung der Urlaubsverordnung) eintritt; bei einem Todesfall vor dem 1. August 2014 erfolgt keine antragsunabhängige Prüfung. Ein gegebenenfalls entstandener Abgeltungsanspruch der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten wird Teil der Erbmasse und fällt als eine auf Geld gerichtete Forderung in den Nachlass der Beamtin bzw. des Beamten (§ 1922 Abs. 1 BGB).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein bestehender Abgeltungsanspruch beim Todesfall nach Beendigung des Beamtenverhältnisses jedoch vor der Auszahlung bereits bisher als vermögensrechtlicher Anspruch vererblich war.

Soweit unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH vom 12. Juni 2014 von Hinterbliebenen verstorbener Beamtinnen und Beamter Anträge auf Abgeltung eines wegen Krankheit vor dem Tod der Beamtinnen und Beamten nicht eingebrachten Erholungsurlaubs gestellt werden, kann hierüber unter Beachtung folgender Grundsätze entschieden werden:

- ▶ Für den Abgeltungsanspruch auf Erholungsurlaub gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des Art. 12 BayBG von drei Jahren.

Die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH beschränkt sich auf die Erläuterung und Verdeutlichung, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem In-

krafttreten zu verstehen und anzuwenden gewesen wäre. Daraus folgt, dass die Vorschrift in dieser Auslegung im Regelfall auch auf Rechtsverhältnisse angewendet werden muss, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind.

Damit erstreckt sich die Rückwirkung der Vorabentscheidung des EuGH grundsätzlich auf alle Fälle seit Inkrafttreten der Arbeitszeitrichtlinie am 2. August 2004. Der Abgeltungsanspruch unterliegt jedoch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren. Da der Abgeltungsanspruch mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses (hier mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten) entsteht, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in welchem das Beamtenverhältnis beendet wurde. Abgeltungsansprüche, die sich auf Beendigungen von Beamtenverhältnissen vor dem Jahr 2011 beziehen, sind deshalb verjährt, soweit nicht die Verjährungsfrist – z.B. durch verjährungshemmende Rechtsbehelfe – gehemmt wurde.

- ▶ Wie in allen anderen Fällen einer Beendigung des Beamtenverhältnisses können (nicht verjährte) Abgeltungsansprüche nur insoweit bestehen, als der diesen Ansprüchen zugrunde liegende Urlaub nicht verfallen ist. Bei der Prüfung des Verfalls von Urlaubsansprüchen finden die aktuell noch anzuwendende Vorgriffsregelung sowie ab 1.8.2014 der Regelungen der dann geltenden Urlaubsverordnung Anwendung. D.h. ein wegen Erkrankung nicht eingebrachter Urlaub verfällt 15 Monate nach dem Ablauf des Urlaubsjahres. Die ggfs. bestehenden Abgeltungsansprüche können sich entsprechend den obigen Ausführungen im Ergebnis nur auf Urlaubsansprüche bis frühestens des Jahres 2009 beziehen.
- ▶ Soweit Hinterbliebene, die bereits einen ablehnenden Bescheid aufgrund eines früheren Antrags auf Abgeltung in Händen haben, erneut einen Antrag auf Abgeltung stellen, kann über diesen Antrag nach obigen Grundsätzen entschieden werden. Maßgeblich ist in diesem Fall der Zeitpunkt der erneuten Antragstellung.

Es wird gebeten, die Personal verwaltenden Stellen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Alexander Voitl

Ministerialdirigent

